

Unsere offene Gesellschaft braucht ein offenes Grundgesetz

Gegen die bundesgesetzliche Sperrung des Artikels 15 GG

Anfang Juli kündigte die Bundesregierung ein Gesetz an, das den Ländern die Kompetenz zur Vergesellschaftung privater Wohnungsbestände entziehen soll. Seit dem Wahlsieg der Linken in Berlin soll dieser Plan beschleunigt werden – er zielt direkt auf den Berliner Vergesellschaftungs-Volksentscheid von 2021 und soll dessen Umsetzung verhindern. Wir, die Unterzeichnenden, fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, Artikel 15 nicht durch ein Sperrgesetz auszuhebeln. Unabhängig von der inhaltlichen Position: Die Frage der Vergesellschaftung muss im demokratischen Prozess entschieden werden – ein Sperrgesetz verhindert genau das. Es wäre verfassungswidrig, widerspräche dem Gründungskonsens von 1949 und missachtete den Bevölkerungswillen.

1. Ein Sperrgesetz ist verfassungswidrig

Selbst die Bundesjustizministerin äußerte bereits erhebliche Zweifel an einem pauschalen Vergesellschaftungsverbot. Ein einfaches Bundesgesetz kann keine Sperrwirkung entfalten, die den Ländern die Vergesellschaftung von Wohnraum unmöglich macht – dafür müsste der Bund die Vergesellschaftung abschließend selbst regeln. Ein Rahmengesetz, das allein den Zweck verfolgt, Vergesellschaftung durch Nebenbedingungen zu erschweren oder zu verhindern, genügt dem nicht.

Auch eine Entschädigung zum Marktwert wäre nicht verfassungskonform: Sie hebt die von den Artikeln 14 und 15 verlangte Interessenabwägung zwischen Alteigentümern und Allgemeinheit aus und widerspricht dem Umverteilungsgedanken, der Artikel 15 historisch prägt.

Ob Rahmengesetz oder Verbot – jedes Sperrgesetz würde einen Grundgesetzartikel aushebeln, ohne die dafür nötige verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat zu haben. Das widerspricht Geist und Buchstaben des Grundgesetzes, wie trickreich die Formulierung auch sein mag.

2. Ein Sperrgesetz widerspricht dem Gründungskonsens der Bundesrepublik

Das Grundgesetz entstand 1949 aus der Erfahrung des massiven Missbrauchs wirtschaftlicher Macht in der NS-Kriegswirtschaft und der Enteignung jüdischer Mitbürger:innen. Es schützt privates Eigentum, setzt seiner Nutzung aber Grenzen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ (Art. 14).

Hier setzt Artikel 15 an: Er unterscheidet persönliches Eigentum von wirtschaftlichen Machtressourcen wie „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel“ und erlaubt deren Überführung in „Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft“.

Das Grundgesetz eröffnet damit gegenwärtigen wie zukünftigen Generationen die Möglichkeit, Teile der Wirtschaft gemeinwirtschaftlich zu organisieren – eine Offenheit, die das Bundesverfassungsgericht im Investitionshilfe-Urteil von 1954 bestätigte. Nur wenn diese Wahlmöglichkeit erhalten bleibt, kann unsere Wirtschaftsordnung Legitimität beanspruchen.

3. Ein Sperrgesetz missachtet den Bevölkerungswillen

Am 26. September 2021 stimmte in Berlin eine Mehrheit für die Vergesellschaftung der Bestände von Vermietern mit mehr als 3.000 Wohnungen – ein gültiger, verfassungskonform ermittelter Akt der Volkssouveränität.

Man kann über die Sinnhaftigkeit dieses Beschlusses streiten, wie über jede Mehrheitsentscheidung. Ihn nachträglich von höherer Ebene zu sperren, ist dennoch falsch und verletzt das Demokratieprinzip. Es signalisiert: Mehrheiten zählen nicht, wenn sie wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen.

Schon die fünfjährige Nichtumsetzung des Volksentscheids ist problematisch – seine Sperrung wäre ein fatales Signal, das jenen Kräften nützt, die demokratische Verfahren verachten und unterlaufen. Wer Demokratie verteidigen will, muss auch unbequeme Volksentscheide respektieren.